

49



Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 22 AY 53/25 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Antragstellerin

gegen

Bezirksregierung Düsseldorf, vertreten durch die Regierungspräsidentin,

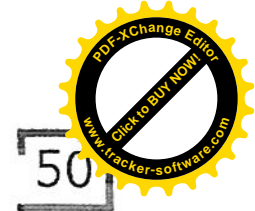
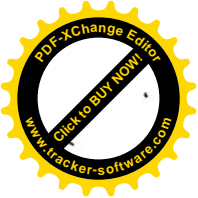
Antragsgegnerin

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf am 18.12.2025 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig ab 28.11.2025 zunächst für die Dauer von drei Monaten ergänzend zu den gewährten Sachleistungen, Leistungen nach § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu tragen.



Gründe I:

Die Beteiligten streiten um die im Rahmen von § 1 Abs. 4 S. 1 und 2 AsylbLG zu gewährenden Leistungen.

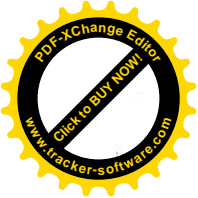
Der Asylantrag der Antragstellerin vom 13.08.2025 wurde am 20.08.2025 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt. Die Antragstellerin ist laut Vortrag der Antragsgegnerin seit 03.10.2025 vollziehbar ausreisepflichtig aufgrund einer daraufhin ergangenen Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG.

Durch Bescheid vom 11.11.2025 stellte die Antragsgegnerin die Leistungen nach dem AsylbLG ein. Im Bescheid heißt es weiter: Bis zu ihrer Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen erhalten sie gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 AsylbLG eingeschränkte Hilfen, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen) welche die Leistungen nach § 1a Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 AsylbLG umfassen. Weiter heißt es Leistungen zur Deckung des grundlegenden Bedarfs an Ernährung, Unterkunft (einschließlich Heizung) sowie Gesundheitsversorgung im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 würden gemäß § 1a Abs. 1 S. 4 AsylbLG in der zentralen Unterbringungseinrichtung als Sachleistung gewährt. Für die Dauer von zwei Wochen würden reduzierte Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf i.H.v. 7,63 € gewährt. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides (Bl. 8 ff. der Gerichtsakt) Bezug genommen.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein, mit dem sie ihre psychische Situation herausstellte, sowie eine Gefahr für ihr Leben, welche sie im Überstellungsland Litauen erwarten würde. Die Antragsgegnerin forderte mit Schreiben vom 17.11.2025 weitere Nachweise, insbesondere eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 60a Abs. 2c AufenthG an.

Mit Schreiben vom 28.11.2025 beantragte die Klägerin bei Gericht die Gewährung von Leistungen nach § 3 des AsylbLG im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Zur Begründung führte sie aus, der Leistungsausschluss sei Unions- und verfassungsrechtlich voraussichtlich unzulässig. Das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums sichere jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am ge-



sellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich seien. Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG verstoße auch gegen die geltende europäische Aufnahme richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU). Diese sehe vor, dass der Aufenthalts-EU-Staat für einen angemessenen Lebensstandard der schutzsuchenden Personen sorgen müsse. Im Übrigen sei eine freiwillige, selbst initiierte Ausreise im Dublin Verfahren nicht möglich. Es fehlten der Antragstellerin sowohl die Mittel als auch die nötigen Dokumente für eine solche Reise.

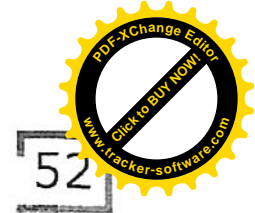
Die Antragstellerin beantragt,

ihr im Wege der einstweiligen Anordnung Leistungen nach § 3 des AsylbLG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,
den Antrag abzulehnen.

Klarstellend wird ausgeführt, eine vollständige Einstellung der Leistungen an die Antragstellerin sei nicht beabsichtigt. Vielmehr solle diese weiterhin die Möglichkeit haben, Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs als Sachleistung in der Unterkunft zu erhalten. Die Antragstellerin sei aktuell der ZUE Düsseldorf zugewiesen, halte sich dort aber nicht durchgehend auf. Eine Überstellung nach Litauen am 09.12.2025 habe aufgrund der Abwesenheit der Antragstellerin nicht durchgeführt werden können. Nach Ansicht der Antragsgegnerin stelle das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aus dem Jahr 2019 klar, dass existenzsichernde Leistungen nur dann zur Verfügung zu stellen seien, wenn Menschen nicht vorrangig ihre Existenz selbst sichern könnten. Da das BAMF in seinem Ablehnungsbescheid ausdrücklich festgestellt habe, dass die Antragstellerin die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit habe, von der freiwilligen Ausreise Gebrauch zu machen, obliege es grundsätzlich der Antragstellerin, durch eine selbst inszenierte Ausreise eine Leistungseinschränkung oder einen Leistungsausschluss selbst zu beenden. Es wird im Übrigen auf die Entscheidung des Thüringer LSG vom 16.05.2025, Aktenzeichen: L 8 AY 222/25 ER B Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin lag zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vor.

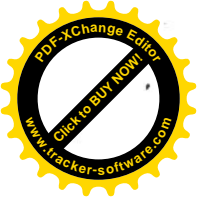


Gründe II.:

Der zulässige Antrag ist insoweit begründet, als der Antragstellerin Leistungen des sozio-kulturellen Existenzminimums nach § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG zur Zeit zustehen. Leistungen für Bedarfe an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege (§ 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG) werden, dazu ist die Antragsgegnerin laut Schriftsatz vom 17.12.2025 bereit, als Sachleistungen gewährt. Ein Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG besteht insoweit nicht. Der Antrag war insoweit abzulehnen.

Zu diesem Ergebnis, insbesondere dem Erfordernis der Auszahlung des Geldbetrages zur Sicherung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG kommt die Kammer im vorliegenden Fall im Rahmen einer Folgenabwägung.

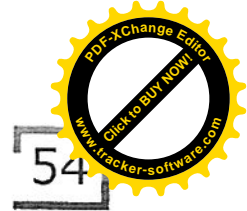
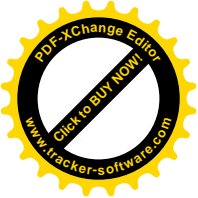
Nach § 86 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist sowohl ein Anordnungsanspruch, (d.h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines materiellen Leistungsanspruchs) als auch ein Anordnungsgrund (d.h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), deren tatsächliche Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind. Dabei soll grundsätzlich wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes), ist von diesem Grundsatz jedoch dann abzuweichen, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gut zu machende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG Beschluss vom 25.10.1988, 2 BvR 745/88). Zum Gewicht von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund ist weiter zu berücksichtigen, dass diese nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern eine Wechselbeziehung besteht. Die Anforderungen an den Anordnungsanspruch sind mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Hess. LSG Beschluss vom 17.05.2013, L 9 AS 247/13 B ER, juris Rn. 16). Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden (Hess. LSG aaO).



Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG besteht für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, kein Anspruch nach diesem Gesetz. Ihnen werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen).

Nach summarischer Prüfung liegen bei der Antragstellerin die in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG genannten Voraussetzungen vor. Der Asylantrag wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG am 20.08.2025 als unzulässig abgelehnt. Es wurde eine Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG erlassen. Dass die Antragstellerin im Besitz einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz wäre (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG), ist nicht vorgetragen.

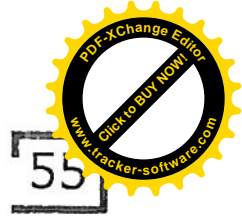
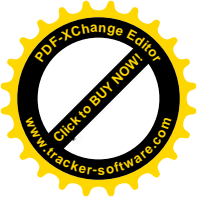
§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG begegnet jedoch in der Literatur erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG – ohne anderweitige Bedarfsdeckung aufgrund einer gesetzlichen Regelung (z.B. der Härtefallregelung nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG) – sei nach der (bisherigen) Rechtsprechung des BVerfG mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren und damit verfassungswidrig (*Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 09.04.2025, Rn. 54)). Ebenso wie der Leistungsausschluss für bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannte Flüchtlinge nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG a.F. bzw. seit 31.10.2024 nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG drohe auch durch den neuen Ausschluss für Dublin-III-Fälle nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG ein Verstoß gegen die Verfassung (Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG; so auch Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 77 ff.; Lincoln, Ausschuss-Drs. 20(4)493 G, S. 5 ff.). Das Ministerium für Familie, Frauen, Kinder und Kultur (MFFKI) des Landes Rheinland-Pfalz habe gegenüber den Trägern nach dem AsylbLG insoweit festgehalten, dass ein vollständiger Leistungsausschluss von



hilfsbedürftigen Personen nach § 1 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 2 AsylbLG durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 1a Abs. 4 Satz 6 AsylbLG (Härtefallregelung) zwingend zu vermeiden sei (vgl. den elektronischen Brief des MFFKI v. 05.12.2024, Az.: 3314-0012#2024/0021-, S. 7, abrufbar unter <https://mffki.rlp.de>, zuletzt abgerufen am 17.12.2024). Der Ausschluss dürfte zudem mit Unionsrecht nicht vereinbar sein (Frerichs, a.a.O, Rn. 54.1). Leistungsabsenkungen seien nicht mit migrationspolitischen Erwägungen zu rechtfertigen, um Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich hohes Leistungsniveau zu vermeiden. Ein Leistungsausschluss für Personen, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, sei auch mit der temporären Reichweite des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren (sog. Aktualitätsgrundsatz bzw. Gegenwärtigkeitsprinzip) (Frerichs, a.a.O, Rn. 55.f. mwN).

Ob diesen Bedenken für die Antragstellerin im noch anhängigen Widerspruchsverfahren mit einer verfassungskonformen Auslegung in Form einer weiten Auslegung der Härtefallklausel des § 1 Abs. 4 S. 6 AsylbLG begegnet werden kann, ist zunächst dort und gegebenenfalls in einem sich anschließenden Hauptsacheverfahren vor Gericht zu klären. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist ohnehin eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG schon wegen der dabei nicht erwarteten raschen Klärung nicht möglich (BVerfGE, Beschluss vom 30.10.2010 – 1 BvR 1037/10 zu 3b). Im Fall der Antragstellerin und der noch nicht abgeschlossenen Sachverhaltsermittlung, auch in Bezug auf durch den Gesundheitszustand der Antragstellerin mögliche Härtegründe, ist die Vorenthaltung des Bedarfs für das soziokulturelle Existenzminimum nach § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG und der hierzu befürchtenden nicht wiedergutzumachenden Nachteile nicht zu rechtfertigen.

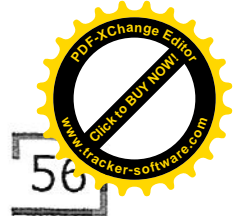
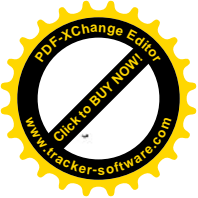
Es droht neben einer Verletzung von Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gebieten es, neben der reinen Versorgung mit Obdach, Lebensmitteln und Bekleidung einen Barbetrag zur Verwendung für und Befriedigung von persönlichen jedem Individuum eigenen Bedürfnissen zu erhalten. Das menschenwürdige Existenzminimum umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu (Bundesverfassungsgericht Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, in



Juris: Leitsatz) Für die Antragstellerin kann zurzeit darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass eine Erkrankung, eventuell psychischen Ursprung hinzutritt, die es insbesondere erforderlich macht, dass die Antragstellerin eine Möglichkeit besitzt, sich nach eigenen Wünschen zu beschäftigen und ihre Freizeit zu gestalten. Von Seiten der Antragsgegnerin wurde vorgetragen, nach dem Vortrag der Antragstellerin würden gesundheitliche Gründe gegen eine Ausreise sprechen. Dies werde zur Zeit geprüft. Da zurzeit nicht abschätzbar ist, welche Art von Erkrankung vorliegt, wie lange die erforderliche Prüfung durch die Antragsgegnerin andauert und ob und wann von Seiten der Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Schritte ergriffen werden können, kann das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Antragstellerin nicht in der Form beschnitten werden, dass ihr keinerlei Barmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies bereits auch deshalb, da für die Kammer zur Zeit nicht zweifelsfrei feststeht, ob nicht gesundheitliche Gründe einer Ausreise oder auch Abschiebung der Antragstellerin entgegenstehen. Der von der Antragsgegnerin wiedergegebene Vortrag der Antragstellerin in ihrem Widerspruch wirkt insoweit Zweifel auf.

Die von der Antragsgegnerin für einen Leistungsausschluss vorgebrachten Argumente werden allein migrationspolitisch begründet. Die Antragstellerin soll durch den Leistungsausschluss dazu gedrängt werden, die Bundesrepublik zu verlassen, um sich nach Litauen zu begeben. Wie bereits in den im Laufe des Verfahrens erteilten Hinweisen weist die Kammer nochmals darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums migrationspolitisch gerade nicht zu relativieren ist. Die Argumentation der Antragsgegnerin, existenzsichernde Leistungen müssten im vorliegenden Fall bereits deshalb nicht gewährt werden, da die Antragstellerin ihre Existenz durch Ausreise nach Litauen sichern könne, überzeugt nicht. Diese Argumentation verkennt zum einen, worauf bereits hingewiesen wurde, dass die Ausreisefähigkeit der Antragstellerin zur Zeit jedenfalls nicht zweifelsfrei feststeht. Im Übrigen ist mit der vom Bundesverfassungsgericht beschriebenen Existenzsicherung eine solche im Bundesgebiet und nicht die durch eine Ausreise zu erlangende Existenzsicherung in einem EU-Mitgliedsstaat gemeint.

Nach alledem sind der Antragstellerin bei summarischer Prüfung neben den ihr in der zentralen Unterbringung gewährten Sachleistungen in Form einer beheizten Unterkunft, der Ernährung und Gesundheitsfürsorge die Barmittel zur Gewährung des soziokulturellen Existenzminimums nach § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG zu gewähren. Aufgrund der Bedarfsde-



ckung im Hinblick auf die Bedarfe nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, die bei der Antragstellerin z.B. in Form von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes aufgrund der zentralen Unterbringung nicht anfallen und der ansonsten erfolgenden Bedarfsdeckung mit Sachleistungen wird ein darüberhinausgehender Anspruch zur Zeit nicht gesehen. Der Antrag war insoweit im Bezug auf die vollen Leistungen nach § 3 AsylbLG im Übrigen abzulehnen.

Im Rahmen des noch anhängigen Widerspruchsverfahrens wird die Antragsgegnerin zu prüfen haben, ob, auch unter den nach § 1 Abs. 4 S. 6 AsylbLG zu prüfenden Härtegründen ein weitergehender Leistungsanspruch besteht. Es bleiben insofern die weiteren Ermittlungen, auch zum Gesundheitszustand der Antragstellerin abzuwarten.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass zur Zeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Antragstellerin die in der Zwischenzeit versandten Schriftsätze der Antragsgegnerin, aber auch die gerichtlichen Hinweise noch nicht zur Kenntnis gelangt sind. Die am heutigen Tag bei Gericht eingegangene E-Mail des psychosozialen Zentrums für Geflüchtete (Bl. 41 ff. der Gerichtsakten) lässt dies vermuten. Warum die Antragstellerin die zu der von ihr genannten Adresse gesandten Schriftstücke des Gerichts in der ZUE nicht erhalten hat, lässt sich, insbesondere angesichts der bevorstehenden Feiertage, nicht zeitnah klären. Die Kammer sieht die hier zu treffende für die Antragstellerin überwiegend vorteilhafte Entscheidung als zeitlich drängend an. Die getroffene Entscheidung erscheint auch unter Berücksichtigung der Gefahr, dass der Antragstellerin nicht in vollem Umfang rechtliches Gehör gewährt werden konnte, derzeit angezeigt. Dies umso mehr, als sowohl eine Beschwerdemöglichkeit als auch ein jederzeit möglicher neuer Antrag im einstweiligen Rechtsschutz der Antragstellerin offenstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.